



# Gornsdorfer Amtsblatt

Jahrgang 2024

Amtsblatt Nr. 33 vom 12.06.2024

## Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung der Hebesatzsatzung 2024 für die Gemeinde Gornsdorf mit Wirkung vom 01.01.2024.

### **Ortsübliche Bekanntmachung der Hebesatzsatzung 2024 für die Gemeinde Gornsdorf mit Wirkung zum 01.01.2024**

Der Gemeinderat Gornsdorf hat in seiner Sitzung am 11.06.2024 mit Beschluss Nr. 28/2024 die Hebesatzsatzung 2024 für die Gemeinde Gornsdorf mit Wirkung zum 01.01.2024 beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekanntgegeben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornsdorf beschließt die anliegende Hebesatzsatzung für die Gemeinde Gornsdorf mit Wirkung vom 01.01.2024.

Der Bürgermeister wird beauftragt, nach erfolgter Haushaltskonsolidierung die Hebesätze auf den Nivellierungssatz zurückzuführen, sowie über die Anpassung der Hebesätze im Gemeinderat erneut zu beraten.

Gornsdorf, den 12.06.2024

gez. Tägl  
Bürgermeister

#### **Impressum**

Herausgeber: Gemeinde Gornsdorf, Hauptstr. 83, 09390 Gornsdorf  
Erreichbarkeit: 03721/2606 912, claudia.schmidt@burkhardtsdorf.de  
Verantwortlichkeit: Bürgermeister Herr Michael Tägl  
Redaktion: Gemeindeverwaltung Gornsdorf  
Erscheinungsintervall: nach Erfordernis

## Hebesatzsatzung für die Gemeinde Gornsdorf

Aufgrund § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist und §§ 4, 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gornsdorf in seiner Sitzung am 11.06.2024 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

### § 1

- (1) Die Gemeinde Gornsdorf erhebt von dem in ihrem Gemeindegebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.
- (2) Nachfolgend genannte Hebesätze für die Grundsteuer A und für die Grundsteuer B sowie für die Gewerbesteuer werden für das Gemeindegebiet wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |  |                                 |
|--|---------------------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 375 v. H. der Steuermessbeträge |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                              | 495 v. H. der Steuermessbeträge |

- |                          |                                  |
|--------------------------|----------------------------------|
| 2. für die Gewerbesteuer | 400 v. H. der Steuermessbeträge. |
|--------------------------|----------------------------------|

### § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Gornsdorf, 12.06.2024

veröffentlicht im Amtsblatt  
der Gemeinde Gornsdorf  
Nr. 33 vom 12.06.2024

gez. Tägl  
Bürgermeister

#### Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.